

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.155.200,00	1.155.200,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.426.500,00	1.426.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-250.000,00	-250.000,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.065.400,00	1.065.400,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>[1]</sup>	1.312.300,00	1.312.300,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-246.900,00	-246.900,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	164.300,00	187.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	222.200,00	277.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-57.900,00	-89.900,00

<sup>[1]</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 festgesetzt von 0,00 EUR auf 0,00 EUR

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2019 festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 400.000 EUR

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 310 v. H. auf 310 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>			
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-589.089	EUR	-589.089 EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>			
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-225.984	EUR	-225.984 EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>			
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.431.443	EUR	1.431.443 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	1.181.443	EUR	1.181.443 EUR

*Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Greifswald, mit Schreiben vom 05.11.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.*

Mönkebude, den 05.11.2019

  
Schubert  
Bürgermeister

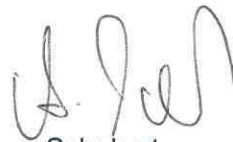


Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Mönkebude, den 05.11.2019



Schubert  
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.